

## - Synopse -

### SATZUNG

#### über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Burgdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Fassung v. 21.05.15	Änderungsentwurf
<p>§ 1 – Allgemeines</p> <p>(1) (...) (2) (...) (3) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Ggfs. entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.</p>	<p>§ 1 – Allgemeines</p> <p>(1) (...) (2) (...) (3) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren <b>nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG</b> nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Ggfs. entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.</p>
<p>§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr</p> <p><del>(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für</del></p> <p><del>1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,</del> <del>2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,</del> <del>3. freiwillige Einsätze,</del> <del>4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,</del> <del>5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.</del> <del>Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:</del> <del>a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen (z. B. Ölspur),</del> <del>b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches, etc.</del> <del>c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,</del> <del>d) Einfangen oder Bergen von Tieren (z. B. Entfernung von Wespennestern),</del> <del>e) Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern),</del> <del>f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,</del></p> <p><del>g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen bei Gefahrenlage,</del> <del>h) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,</del> <del>i) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen bei Gefahrenlage,</del> <del>j) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst,</del> <del>–2–</del></p> <p><del>k) Bergung und Sicherung von Gegenständen,</del> <del>l) Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen, insbesondere Ordnungsdienste,</del></p>	<p>§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr</p> <p><b>(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben</b></p> <p><b>1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,</b></p> <p><b>a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder</b></p> <p><b>b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere</b></p> <p><b>aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder</b></p> <p><b>bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,</b></p> <p><b>2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,</b></p>

~~m) brandschutztechnische Beratungen (z.B. zu Baugenehmigungen, Abnahme von Brandmeldeanlagen, Einweisung in Feuerlöschgeräte),  
n) Überprüfung von Feuerwehrezufahrten und aufstellflächen sowie der Anleiterbarkeit von Gebäuden,  
o) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.~~

~~(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.~~

~~(3) Freiwillige Leistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf besteht nicht.~~

**3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,**

**4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG) sowie**

**5. für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.**

**(2) Gebühren und Auslagen werden bei nach § 1 Abs. 2 unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten auch erhoben**

**1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und**

**2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.**

**(3) Die Stadt Burgdorf kann, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG Nachbarschaftshilfe leistet, von der Kommune, die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen erheben können, wenn**

**1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde,**

**2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder**

**3. die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.**

**(4) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben."**

**§ 3 - Freiwillige Einsätze und Leistungen**

(1) Gebühren und Auslagen werden außerdem erhoben für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Burgdorf, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.

(2) Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Burgdorf besteht nicht.

(3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Tierrettung (z.B. Einfangen von Tieren),
5. Entfernung von Bienenschwärmen, Wespennestern und Ähnlichem,
6. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
7. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
8. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
9. Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen,
10. Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
11. Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst sowie
12. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.“

**§ 3 - Gebührenschuldner**

~~(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.~~

(2) ~~Personen~~, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

**§ 4 - Gebührenpflichtige**

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 NBrandSchG), und
2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Stadt Burgdorf eine Brandsicherheitswache gestellt hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG).

Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung die Gebührenpflicht nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) **Gebührenschuldner sind die Gebührenpflichtigen nach § 4 Abs. 1. Pflichtige**, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

Fassung v. 21.05.15

Änderungsentwurf

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) (...)
- (2) (...)
- (3) (...)

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) (...)
- (2) (...)

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) (...)
- (2) (...)
- (3) (...)

§ 7 - Haftung

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) (...)
- (2) (...)

§ 5 - Gebührentarif und -höhe

- (1) (...)
- (2) (...)
- (3) (...)

§ 6 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) (...)
- (2) (...)

§ 7 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) (...)
- (2) (...)
- (3) (...)

§ 8 - Haftung

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) (...)
- (2) (...)

Synopsis des Gebührentarifs zur  
Feuerwehrgebührensatzung

Fassung v. 21.05.15	Änderungsentwurf
1. Personaleinsatz	1. Personaleinsatz
1.1 (...)	1.1 (...)
1.2 (...)	1.2 (...)
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)
2.1 (...)	2.1 (...)
2.2 (...)	2.2 (...)
2.3 (...)	2.3 (...)
2.4 (...)	2.4 (...)
2.5 (...)	2.5 (...)
	<b>Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen beinhalten die Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für Personal werden nach Punkt 1.1 und 1.2 abgerechnet.</b>
3. Verbrauchsmaterialien	3. Verbrauchsmaterialien
Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. <del>Die Entsorgung von Ölbinde, Säurebinde sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.</del>	Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.
	<b>4. Entsorgung</b>
	<b>Entsorgungskosten (z.B. für Ölbindemitteln) werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.</b>
<del>4. Verdienstaussfall</del>	<b>5. Verdienstaussfall</b>
(...)	(...)
5. Einsatzbedingte Auslagen	<b>6. Einsatzbedingte Auslagen</b>
(...)	(...)
<del>6. Unfugalarm</del>	
<del>Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.</del>	
7. Brandsicherheitswachen	7. Brandsicherheitswachen
(...)	(...)
8. Weitere Leistungen	8. Weitere Leistungen
(...)	(...)